

Sitzung vom 24. Juni 1992

**1927. Motion**

Kantonsrat Bruno Bösel, Wädenswil, hat am 27. April 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat den Entwurf für einen Beschluss zur Einreichung einer Standesinitiative vorzulegen, in welcher verlangt wird, das Genfer Flüchtlingsabkommen von 1951 aufzukündigen. Nach Möglichkeit soll international angeregt werden, die Konvention neu zu verhandeln und auf den aktuellen Stand zu bringen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Bruno Bösel, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 befasst sich weitgehend mit den Rechten und Pflichten der - nach schweizerischer Terminologie - anerkannten Flüchtlinge sowie den ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Gaststaates. In der Diskussion um das Asylwesen geht es kaum je um diesen Inhalt, sondern um die Phase, in der über die Anerkennung als Flüchtling zu entscheiden ist. Letzteres ist jedoch weitgehend eine Angelegenheit des staatlichen Rechts, welches allerdings die Zielsetzungen des Flüchtlingsabkommens nicht unterlaufen darf. Die völkerrechtlich den Flüchtlingen eingeräumten Schutzgarantien entsprechen der schweizerischen Asyltradition, menschlicher Gesittung und Solidarität; daran soll nichts geändert werden.

In neuerer Zeit haben sich die Probleme verschoben: Es begehren in grosser Zahl Ausländer in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt zu werden, die - juristisch betrachtet - eben dieses Statut nicht erhalten können. Sehr oft sind ihre Motive verständlich; Armut, harte Daseinsbedingungen, bürgerkriegsähnliche Wirren im Heimatland und ähnliches veranlassen sie dazu. Wie überall gibt es auch Gesuchsteller, die nur Missbrauch betreiben. In allen diesen Fällen muss aber eine Überprüfung stattfinden und eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob nicht im konkreten Einzelfall eine Anerkennung als Flüchtling gerechtfertigt sei. Es gibt keinen andern Weg und schon gar kein einfaches Rezept. Diese bekannten Schwierigkeiten ergeben indessen keinen Grund dafür, das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu kündigen. Vielmehr stellen sich Fragen an die innerstaatlichen Gesetzgeber: Einerseits geht es darum, ob für Fremde, die wegen Katastrophen, sozialer Notstände, Bürgerkriegs usw. in der Schweiz Obhut begehren, Regelungen getroffen werden können, welche geeignet sind, sie von der Stellung von Asylgesuchen abzuhalten. Andererseits besteht - wie dem Bund bekannt ist - im Bereich des Asylverfahrens das Bedürfnis nach Massnahmen zur Einschränkung von Missbräuchen und besonders zur Sicherung der Ausreise von Personen, die kein Anwesenheitsrecht haben und rechtmässig weggewiesen worden sind. Eine Standesinitiative auf Kündigung des Flüchtlingsabkommens ist ein falscher Ansatz.

Eine solche Kündigung hätte zudem internationale Auswirkungen, die vom Kanton kaum beurteilt werden können. Sie dürfte die Bemühungen um ein europäisches Erstasylabkommen erschweren und könnte das Verständnis für Belange der Schweiz im Ausländerwesen beeinträchtigen. Nicht zu übersehen ist schliesslich, dass das Prinzip des Non-refoulement, dem im Asylverfahren besondere Bedeutung im Hinblick auf die Wegweisung zukommt, noch in andern völkerrechtlichen Vereinbarungen verankert ist, so in der EMRK und im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Eine Kündigung des Flüchtlingsabkommens würde demnach ge-

rade bei einem der schwierigsten Probleme ohne Einfluss bleiben. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Fürsorge und der Polizei.

Zürich, den 24. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**